

**STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG  
für den Zweiten Studienabschnitt  
des Studiengangs Humanmedizin  
an der Universität Regensburg**

**Vom 13. Mai 2014**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 und Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

***I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht
- § 4 Versicherung
- § 5 Studienberatung

***II. Abschnitt: Teilnahme an Lehrveranstaltungen***

- § 6 Teilnahmevoraussetzungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 8 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme
- § 9 Wiederholung
- § 10 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

***III. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen***

- § 11 Teilnahme an Prüfungen
- § 12 Zeitpunkt der Prüfungen
- § 13 Art und Umfang der Prüfungen
- § 14 Prüfungsinhalte
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Fachübergreifende Leistungsnachweise
- § 17 Rücktritt
- § 18 Versäumnisfolgen
- § 19 Wiederholungsmöglichkeiten
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

***IV. Abschnitt: Besondere Maßnahmen für die Lehre***

- § 21 Lehr- und Lernerfolgsevaluation
- § 22 Förderung des räumlich und zeitlich unabhängigen Lernens
- § 23 Förderung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten

## **V. Abschnitt: Praktisches Jahr**

- § 24 Praktisches Jahr, Ausbildungsorte und Dauer
- § 25 Inhalte und Abschnitte des Praktischen Jahres
- § 26 Zulassung zum Praktischen Jahr
- § 27 Wahlfachanträge
- § 28 Begrenzung der Ausbildungskapazität in den Wahlfächern
- § 29 Akademische Lehrkrankenhäuser
- § 30 Platzverteilung

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1a zu § 2 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin - Übersicht der Fächer des Regelcurriculums neu (für Studierende, die ab dem 01.10.2013 das klinische Studium beginnen)

Anlage 1b zu § 2 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin - Übersicht der Fächer des Regelcurriculums alt (für Studierende, die vor dem 01.10.2013 das klinische Studium begonnen haben)

Anlage 2 zu § 25 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin - Wahlfachkapazitäten

Anlage 3 zu § 26 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin - Externe Lehrinrichtungen

Anlage 4 zu § 26 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin - Verzeichnis der Akad. Lehrpraxen Allgemeinmedizin

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405 ff.), in der jeweils gültigen Fassung (ÄAppO) Inhalte und Verlauf des zweiten bzw. klinischen Abschnitts des Studiums der Humanmedizin an der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Abschnitt II dieser Ordnung regelt die Hochschulprüfungen des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Regensburg.

### **§ 2 Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweite Studienabschnitt wird nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung absolviert und dauert vier Jahre (Mindeststudienzeit). <sup>2</sup>Er beinhaltet als letzten Teil ein Praktisches Jahr von 48 Wochen Dauer. <sup>3</sup>Der Mindestumfang für ein planmäßiges klinisches Studium vor der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beträgt 868 Stunden. <sup>4</sup>Er soll um nicht mehr als 15 % überschritten werden. <sup>5</sup>Mindestens

476 Stunden sind als Unterricht am Krankenbett zu absolvieren. <sup>6</sup>Den Studierenden wird empfohlen, in Absprache mit den jeweils Verantwortlichen der Einzelkliniken an weiteren Patientenuntersuchungen und Patientenbehandlungen teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird bis zum Praktischen Jahr in Form von Vorlesungen, praktischen Übungen und Seminaren durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei umfassen die praktischen Übungen Unterricht am Krankenbett, Praktika und Blockpraktika. <sup>3</sup>Mindestens ein Fünftel der Praktika werden in Form von Blockpraktika unterrichtet. <sup>4</sup>Die praktischen Lehrveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. <sup>5</sup>Außerdem wird die Praktikumszeit mindestens in Höhe von 20% durch theoretische Unterweisung in Seminaren oder gegenstandsbezogenen Studiengruppen begleitet (§ 2 Abs. 3 ÄAppO).

(3) <sup>1</sup>Zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung hat der Studierende Leistungsnachweise in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach.

<sup>2</sup>Drei Leistungsnachweise sind fachübergreifend in der Form zu erbringen, dass jeweils drei der vorstehenden Fächer einen interdisziplinären Leistungsnachweis bilden.

<sup>3</sup>In diesem Sinn bilden

- 1.) die oben genannten Fach-Nr. 10: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie  
Fach-Nr. 13: Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik  
Fach-Nr. 16: Pathologie

den fachübergreifenden Leistungsnachweis „**Klinisch-Theoretische Grundlagen**“



(4) <sup>1</sup>Zwischen dem Bestehen des Ersten und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind außerdem Leistungsnachweise in folgenden Querschnittsbereichen zu erbringen:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.
13. Palliativmedizin (Nachweis erforderlich für die Zulassung zu Prüfungsterminen ab Oktober 2014)
14. Schmerzmedizin (Nachweis erforderlich für die Zulassung zu Prüfungsterminen ab Oktober 2016)

<sup>2</sup>Die Querschnittsbereiche werden interdisziplinär und themenbezogen unterrichtet.

<sup>3</sup>Welche Kliniken, Polikliniken, Abteilungen oder Institute am Unterricht in einem Querschnittsbereich beteiligt sind, regelt der Studienplan (Abs. 6). <sup>4</sup>Die vorgenannten Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme (§ 8) an der jeweiligen Lehrveranstaltung. <sup>5</sup>Für diese Lehrveranstaltungen besteht insoweit Anwesenheitspflicht.

(5) Die Lehrveranstaltungen nach Abs. 3 und 4 sind von ihrem Umfang und ihrer zeitlichen Abfolge her so koordiniert, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einer Studiendauer von sechs Semestern nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfüllt werden können.

(6) <sup>1</sup>Näheres zur Einbringung der Studienleistungen regeln ein Studienplan und der daraus resultierende Stundenplan. <sup>2</sup>Der Studienplan beinhaltet die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen und darüber hinaus vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die im Studienplan angegebenen Lehrveranstaltungen sind scheinpflichtig, sofern sie nicht anders gekennzeichnet sind. <sup>4</sup>Ist der Besuch von vorbereitenden Lehrveranstaltungen für die Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen erforderlich, wird dies im Studienplan ebenfalls ausgewiesen. <sup>5</sup>Der Studienplan wird jeweils im laufenden Semester für das darauf folgende Studiensemester durch die Fakultät festgelegt.

(7) Eine Auflistung der Fächer des Regelcurriculums findet sich in den Anlagen 1a und 1b dieser Ordnung.

### § 3

#### **Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Sämtliche Patientendaten bzw. -informationen, die den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung am Klinikum der Universität Regensburg bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in elektronische Systeme eingespeist werden. <sup>2</sup>Dies gilt gleichermaßen für die Daten und Informationen, die den Studierenden im Rahmen Ihrer Ausbildung an den Kooperations- bzw. Lehrkrankenhäusern sowie (Lehr-)Praxen bekannt/zugänglich werden.
- (2) <sup>1</sup>Insbesondere ist es den Studierenden nicht erlaubt, Patientenunterlagen aus dem Klinikum oder von einer anderen Ausbildungsstelle unbefugt an sich zu nehmen, zu entfernen oder zur Auswertung mit nach Hause zu nehmen. <sup>2</sup>Ebenfalls ist es untersagt, Patientendaten, -fälle oder -bilder etc. in sozialen Online-Netzwerken einzustellen oder dort zu diskutieren.
- (3) Vor Beginn des klinischen Studiums erhält jeder Studierende ein Merkblatt zur Wahrung des Datengeheimnisses und über die Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 203 StGB.

#### **§ 4 Versicherung**

Den Studierenden wird dringend empfohlen, vor Beginn des Zweiten Studienabschnitts des Studienganges Medizin eine geeignete private Haftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

#### **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Die Studienberatung wird von den Dozenten des Studienganges Humanmedizin sowie vom Studiendekan und einem weiteren, im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Der Fachstudienberater führt eine allgemeine Fachberatung durch. <sup>3</sup>Studierende, die erwägen, ihr Studium abzubrechen, sind besonders gehalten, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Leistungsnachweisen, bei Nichtbestehen von Prüfungen, bei Studienfach- und/oder Hochschulwechsel und bei geplantem Auslandsstudium.

## II. Abschnitt: Teilnahme an Lehrveranstaltungen

#### **§ 6 Teilnahmevoraussetzungen**

<sup>1</sup>An den Lehrveranstaltungen zur Erlangung der in § 2 Abs. 3 und 4 genannten Leistungsnachweise kann nur teilnehmen, wer

- den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden hat
- im Studiengang Humanmedizin an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und

- sich bei der erstmaligen Teilnahme in dem Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Abweichungen davon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Anmeldung, Zulassung und Einteilung zu allen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen erfolgen durch das Studiendekanat. <sup>2</sup>Abweichungen davon werden gesondert durch Aushang am Schwarzen Brett oder in sonst ortsüblicher Weise durch das Studiendekanat bekannt gegeben.
- (2) Für fachübergreifende Lehrveranstaltungen wird bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht, bei welchem Lehrstuhl bzw. bei welcher Abteilung die Anmeldung und Zulassung erfolgen.

## **§ 8**

### **Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme**

- (1) Der Studierende hat regelmäßig im Sinne der Ärztlichen Approbationsordnung an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn er nicht mehr als 10 Prozent dieser Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester bzw. nicht mehr als einen Kurstag, bei Lehrveranstaltungen von weniger als zehn Tagen Dauer, versäumt hat.
- (2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird bescheinigt, wenn der Studierende nachgewiesen hat, dass er sich die in dem Fachgebiet/den Fachgebieten der Lehrveranstaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse erstrecken sich auch auf den in vorbereitenden oder begleitenden Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrstoff. <sup>3</sup>Der Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten, wird durch erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erbracht.

## **§ 9**

### **Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Hat ein Studierender eine Lehrveranstaltung aus von ihm zu vertretenden oder aus von ihm nicht zu vertretenden, aber nicht unverzüglich geltend und glaubhaft gemachten Gründen nicht regelmäßig besucht, so gilt die Lehrveranstaltung als ohne Erfolg besucht. <sup>2</sup>Die Wiederholung der versäumten Lehrveranstaltung ist möglich und richtet sich nach dem Vorhandensein freier Plätze.
- (2) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Gründe nicht zu vertreten und sie unverzüglich geltend und glaubhaft gemacht, kann er zum nächstmöglichen Termin erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen. <sup>2</sup>Der Veranstaltungsleiter entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen.

## **§ 10**

### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender**

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Die Fakultät untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Der jeweils zuständige Lehrverantwortliche legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Studiendekanat der Fakultät ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Studiendekanat ausschließlich im Internet ist ausreichend.
- (3) Die Festlegungen nach Abs. 2 Satz 1 und 2 werden dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung übermittelt.
- (4) Die „Familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen - Richtlinien der Universität Regensburg“ in der jeweils gültigen Fassung, sind grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (5) <sup>1</sup>Die besonderen Belange chronisch kranker und behinderter Prüflinge sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung universitärer studienbegleitender Prüfungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Es gilt § 10 Abs. 6 Satz 3 ÄAppO entsprechend.

### III. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen

## **§ 11**

### **Teilnahme an Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>An den Lehrveranstaltungsprüfungen kann nur teilnehmen, wer die entsprechende Lehrveranstaltung regelmäßig im Sinne der Studienordnung besucht hat (§ 8 Abs. 1). <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist die erfolgreiche Teilnahme an laufenden Leistungskontrollen während

der Lehrveranstaltung zusätzlich nachzuweisen. <sup>3</sup>Eine gesonderte Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

- (2) <sup>1</sup>Im Regelfall wird die Prüfung zum Erwerb des Leistungsnachweises zum erstmöglichen Termin abgelegt. <sup>2</sup>Falls die Prüfungsteilnahme zu diesem Termin nicht möglich ist, können die Studierenden sich nach gesonderter Vereinbarung zum nächsten regelmäßigen Termin anmelden.

## **§ 12 Zeitpunkt der Prüfungen**

<sup>1</sup>Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang am Schwarzen Brett oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Werden Prüfungen außerhalb der regulären Vorlesungszeit abgehalten (z.B. am Samstag oder in der vorlesungsfreien Zeit), sollen die Prüfungen bereits ein Semester im Voraus bekannt gegeben werden.

## **§ 13 Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Es können schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen, oder eine Kombination daraus durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Leistungsfeststellung mittels elektronischer Prüfungen ist zulässig. <sup>3</sup>Werden frei zu beantwortende Fragen gestellt, ist vor der Korrektur und Bewertung der Prüfung eindeutig festzulegen, welche Antworten erwartet und als richtig akzeptiert werden und wie sie bewertet werden (Musterlösung). <sup>4</sup>Frei beantwortete Fragen, deren Antwort dem Sinn der Musterlösung entspricht, sind ebenfalls als richtige Antworten zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für schriftliche Prüfungen sollen bei ausschließlichen Einsatz von „Multiple-Choice-Fragen“ mindestens 40 Fragen (mit jeweils fünf Antwortmöglichkeiten) eingesetzt werden. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 6 ÄAppO gilt für schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen soll die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. <sup>2</sup>Es sollen gleichzeitig nicht mehr als vier Prüflinge von einem Prüfer geprüft werden. <sup>3</sup>Jede mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 BayHSchG), die über die Prüfung und das Prüfungsergebnis ein Protokoll anfertigen.
- (4) <sup>1</sup>Bei praktischen Prüfungen muss vor der Prüfung eindeutig festgelegt (und den Studierenden bekannt gegeben) werden, welche praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Prüfung erwartet werden, und sichergestellt sein, dass alle Studierenden (Prüflinge) auf die gleiche Weise geprüft werden. <sup>2</sup>Für gleichartige Prüfungssituationen können OSCE (Objective Structured Clinical Examination) Prüfungen oder andere standardisierte Verfahren eingesetzt werden. <sup>3</sup>Das jeweilige Prüfungsergebnis ist zu protokollieren.
- (5) <sup>1</sup>Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>2</sup>Den Kandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (6) <sup>1</sup>E-Klausuren werden von zwei Prüfern erarbeitet. <sup>2</sup>Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
  - Lückentexte,
  - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
  - Single- und Multiple Choice-Aufgaben,
  - Fehlertextaufgaben,
  - Textteilmengenaufgaben,
  - Fragen mit numerischer Antwort,
  - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.
- <sup>3</sup>Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiapload ist möglich.
- (7) Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 45 und höchstens 120 Minuten.
- (8) <sup>1</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>2</sup>Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers sowie der Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>3</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden können. <sup>4</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Kandidaten durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen.
- (9) <sup>1</sup>Bei schriftlichen oder rechnergestützten Prüfungen ist den Kandidaten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die (computergestützte) Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie gegebenenfalls die Niederschrift sind in geeigneter Form für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## **§ 14 Prüfungsinhalte**

<sup>1</sup>Grundlage für alle Prüfungen ist ein in der Fakultät verabschiedeter Lernzielkatalog. <sup>2</sup>In allen Prüfungen sollen wenigstens 80% des Prüfungsstoffes aus den Inhalten dieses Lernzielkatalogs stammen. <sup>3</sup>Bis zur Verabschiedung des Lernzielkatalogs wird der Prüfungsinhalt vom jeweiligen Fachvertreter festgelegt.

## **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Vergabe der Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 3 und 4 werden benotet. <sup>2</sup>Als Grundlage für die Benotung kommen die in § 13 Absatz 1 festgelegten Prüfungsarten in Frage. <sup>3</sup>Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der ÄAppO. <sup>4</sup>Danach sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“	(1)	für eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	(3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „ausreichend“ (4) bewertet wird.
- (3) <sup>1</sup>Werden Prüfungen angeboten, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, sind diese als einheitliches Ganzes anzusehen und zu bewerten. <sup>2</sup>Zur Bildung der Gesamtnote werden die Ergebnisse der Teilprüfungen addiert und die Summe durch die Anzahl der Teilergebnisse geteilt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. <sup>4</sup>Sie lautet
- |  |                |
|--|----------------|
| bei einem Zahlenwert bis einschließlich 1,5          | „sehr gut“     |
| bei einem Zahlenwert über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“          |
| bei einem Zahlenwert über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“ |
| bei einem Zahlenwert über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“. |
- (4) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum zu bewerten, der vier Wochen nicht übersteigen soll. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt online im Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bzw. im Studentenportal (nach Maßgabe des verantwortlichen Kursleiters).
- (5) <sup>1</sup>Die Richtlinien zur Benotung der Leistungsnachweise werden von der Kommission Lehre der Fakultät festgelegt. <sup>2</sup>Sie wird vom Fakultätsrat eingesetzt. <sup>3</sup>Ihr gehören neben dem Dekan und dem Studiendekan sieben weitere hauptberufliche Mitglieder der Fakultät an, von denen mindestens drei Lehrstuhlinhaber sein müssen.
- (6) <sup>1</sup>Die Vergabe der Leistungsnachweise kann über die Teilnahme an der bzw. den bekannt gemachten Lehrveranstaltungsprüfungen hinaus von weiteren Leistungen abhängig gemacht werden (z.B. Nachweis der Bearbeitung von Online-Fällen etc.). <sup>2</sup>Diese Anforderungen werden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter bekannt gemacht.
- (7) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen, die im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität gespeichert sind, erteilt die Fakultät lediglich Gesamtbescheinigungen nach Anlage 2b (zu § 2 Absatz 7 Satz 1) ÄAppO. <sup>2</sup>Lehrstühle die an dem Verfahren nach Satz 1 nicht teilnehmen, regeln Scheinerstellung und Ausgabe in eigener Zuständigkeit. <sup>3</sup>Im Verfahren nach Satz 2 werden die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mit den geltenden Regularien bekannt gemacht.

## § 16 Fachübergreifende Leistungsnachweise

- (1) Die drei fachübergreifenden Leistungsnachweise sind mit einer Gesamtnote sowie jeweils drei Einzelnoten für die beinhalteten Fächer zu versehen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Gesamtnote ist eine schriftliche Prüfung abzulegen, deren Ergebnis in die Gesamtnote einfließt. <sup>2</sup>Neben der schriftlichen Prüfung können auch Teilnoten aus den Einzelfächern in die Gesamtnote einfließen.
- (3) Bei dem fachübergreifenden Leistungsnachweis „Klinisch Theoretische Grundlagen“ fließen die Teilnoten wie folgt in die Gesamtnote ein:
- die Note „Hygiene, Mikrobiologie, Virologie“ mit 20 %,
  - die Note „Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik“ mit 20 %,
  - die Note „Pathologie“ mit 20 %
- und
- die Note der fachübergreifenden Klausur mit 40 %.
- (4) Bei dem fachübergreifenden Leistungsnachweis „Nervenheilkunde“ fließen die Teilnoten wie folgt in die Gesamtnote ein:
- die Note „Neurologie“ mit 20 %,
  - die Note „Psychiatrie und Psychotherapie“ mit 20 %,
  - die Note „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ mit 20 %
- und
- die Note der fachübergreifenden Klausur mit 40 %.
- (5) <sup>1</sup>Bei dem fachübergreifenden Leistungsnachweis „Klinische Medizin“ fließen die Teilnoten wie folgt in die Gesamtnote ein:
- die Note „Klinischer Untersuchungskurs“ mit 40 %,
  - die Note der Klausur „Anästhesiologie“, mit 10 %,
  - die Note der fachübergreifenden Klausur „Klinische Medizin“ mit 50 %.
- <sup>2</sup>Das Fach Anästhesiologie wird in dem fächerübergreifenden Leistungsnachweis „Klinische Medizin“ durch das Fach „Allgemeinmedizin“ ausgetauscht, sofern Studierende das klinische Studium nach dem 01. Oktober 2013 aufnehmen.

## § 17 Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Tritt ein Studierender von einer Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Lehrverantwortlichen der entsprechenden Abteilung bzw. Klinik mitzuteilen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Wird der Rücktritt als begründet anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn ein vom Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegt. <sup>4</sup>Der Lehrverantwortliche kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihm benannten Arzt verlangen.

- (2) Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder unterlässt es der Studierende, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen oder glaubhaft zu machen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 18** **Versäumnisfolgen**

- (1) <sup>1</sup>Versäumt ein Studierender einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er die Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, den dieser nicht zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Lehrverantwortliche der entsprechenden Abteilung bzw. Klinik. <sup>2</sup>§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

## **§ 19** **Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel soll eine Prüfung zum nächsten regulären Termin (üblicherweise im nächsten Semester) wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. <sup>3</sup>Die im letzten Wiederholungstermin erzielte Note gilt als Endnote (das Ergebnis der ersten Prüfung wird nicht gewertet).
- (2) <sup>1</sup>Würde die Durchführung der Wiederholungsprüfung im folgenden Semester nach Nichtbestehen einer Prüfung zum Verlust eines Semesters führen (z. B. bei einer Praktikumseingangsprüfung während des Semesters oder einer Prüfung am Ende des 6. klinischen Semesters, also unmittelbar vor dem Praktischen Jahr), so soll dem Prüfling eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit zu einem Zeitpunkt angeboten werden, der im Falle des Bestehens ein ordnungsgemäßes Weiterstudium erlaubt. <sup>2</sup>Diese Wiederholungsprüfungen sollten in Inhalt und Umfang dem Schwierigkeitsgrad der ursprünglichen Prüfung entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfung zum dritten Mal nicht bestanden, kann der Studierende verpflichtet werden, die Lehrveranstaltung oder Teile davon erneut zu besuchen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Veranstaltungsleiter unter Einbeziehung der bisherigen Prüfungsergebnisse.
- (4) <sup>1</sup>Prüflinge, die eine Prüfung zwar bestanden haben, aber ihre Note verbessern wollen, können sich zum nächsten regulären Termin, nach rechtzeitiger Anmeldung bis spätestens eine Woche vor der Prüfung, einer einmaligen Wiederholungsprüfung unterziehen. <sup>2</sup>Bei Durchführung einer Wiederholungsprüfung gilt die dabei erzielte Note als Endnote, unabhängig vom Ergebnis der ersten Prüfung. <sup>3</sup>War die Prüfung im ersten Versuch bestanden, im zweiten Versuch zur Notenverbesserung jedoch nicht, so ist die Prüfung insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4) zu bewerten.
- (5) <sup>1</sup>Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist in den Fällen des Abs. 2 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ebenfalls ausgeschlossen ist die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung, wenn der Studierende bereits den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.
- (6) Der Veranstaltungsleiter bestimmt zu Beginn der Lehrveranstaltung, wann und wie erfolglos abgelegte Prüfungen wiederholt werden können.

## **§ 20**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland wird nach § 12 ÄAppO vorgenommen.

III. Abschnitt:      Besondere Maßnahmen für die Lehre

## **§ 21**

### **Lehr- und Lernerfolgsevaluation**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden nehmen regelhaft an den Evaluationsmaßnahmen der Fakultät teil. <sup>2</sup>Es sind dies
  1. die begleitende schriftliche studentische Evaluation aller Lehrveranstaltungen und
  2. die begleitende longitudinale Erfolgsevaluation (§ 2 Abs. 9 ÄAppO).
- (2) Die Ergebnisse der Lehr- und Lernevaluation werden den Lehrstühlen in anonymisierter Form für Zwecke der Qualitätssicherung in der Lehre zur Verfügung gestellt.
- (3) Über die Ergebnisse der Evaluation nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, erhält jeder Studierende eine Auswertung. Die Ergebnisse dieser Evaluation fließen nicht in die Kursbenotungen der Studierenden ein. Sie können jedoch dazu verwendet werden, um im Einzelfall notwendige, individuelle Studienberatung anzubieten.

## **§ 22**

### **Förderung des räumlich und zeitlich unabhängigen Lernens**

- (1) Den Studierenden der Fakultät wird ein Online-Lernportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Nutzungsberechtigung wird mit dem Übergang in den klinischen Studienteil erworben und ist auf den bekannt gemachten Wegen zu aktivieren.
- (3) Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Lerninhalte besteht nicht.
- (4) Bei widerrechtlicher Weitergabe von Daten an Dritte kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden.

## **§ 23**

### **Förderung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Für die Lehre und Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen in der Fakultät Räume und Ausstattung im studentischen Ausbildungs- und Trainingszentrum an der Universität Regensburg (StATUR) für fakultative Lehrangebote und selbstorganisiertes Lernen bereit.

V. Abschnitt:      Praktisches Jahr

## § 24

### Praktisches Jahr, Ausbildungsorte und Dauer

<sup>1</sup>Die Praktische Ausbildung in Krankenanstalten (Praktisches Jahr) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 ÄAppO vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S.2405), in der jeweils gültigen Fassung, wird an den Krankenversorgungseinrichtungen der Fakultät für Medizin sowie in den angegliederten Akademischen Lehrkrankenhäusern durchgeführt. <sup>2</sup>Das Praktische Jahr schließt sich an das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung an.

## § 25

### Inhalte und Abschnitte des Praktischen Jahres

- (1) <sup>1</sup>Das Praktische Jahr, in dessen Mittelpunkt die Ausbildung am Krankenbett steht, dient der Vertiefung und Erweiterung der während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse. <sup>2</sup>Insbesondere sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft werden, die im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung fallbezogen nachzuweisen sind. <sup>3</sup>Die Fakultät für Medizin erstellt dazu einen Ausbildungsplan (Logbuch), der in der jeweiligen Ausbildungseinrichtung verbindlich anzuwenden ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres werden in den Krankenanstalten der Universität, den ihr angegliederten Lehrkrankenhäusern oder, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, aufgrund einer Vereinbarung in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen durchgeführt. <sup>2</sup>Es gliedert sich in drei Abschnitte von je 16 Wochen
1. in Innerer Medizin,
  2. in Chirurgie und
  3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nrn.1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der praktischen Unterweisung wird der Studierende in den Routinebetrieb eingeführt. <sup>2</sup>Er erlernt dabei in den Polikliniken, Stationen, Operationsälen und diagnostischen Abteilungen die einschlägigen Methoden, im Hinblick auf seine zukünftige, selbständige und klinikorientierte Arbeit. <sup>3</sup>Hierbei soll er seine bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der zielgerichteten Diagnostik, der Indikationsstellung zu diagnostischen und therapeutischen Eingriffen, sowie in der Therapie verbessern und vervollkommen.
- (4) <sup>1</sup>Das Praktische Jahr kann in Vollzeit oder Teilzeit mit 50% oder 75% der regelmäßigen Ausbildungszeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Wahl des Zeitmodells kann nur im Voraus für das als Nächstes anstehende Tertial geändert werden. <sup>3</sup>Die wöchentliche Ausbildungszeit in Vollzeit beträgt 40 Stunden. <sup>4</sup>Bei einer Teilzeitausbildung mit 50% der wöchentlichen Ausbildungszeit verlängern sich die Gesamtdauer des PJ von 48 auf 96 Wochen und die einzelnen Tertiale von 16 auf 32 Wochen. <sup>5</sup>Bei einer Teilzeitausbildung mit 75% der wöchentlichen Ausbildungszeit verlängert sich die Gesamtdauer für jedes Tertial auf 21 Wochen und 2 Tage. <sup>6</sup>Für die Berechnung etwaiger Fehltage gilt dabei folgender Anrechnungsschlüssel:
- a. - ein versäumter Ausbildungstag mit planmäßig 4 Stunden gilt als 0.5 Fehltag,
  - b. - ein versäumter Ausbildungstag mit planmäßig 6 Stunden gilt als 0.75 Fehltag,
  - c. - ein versäumter Ausbildungstag mit planmäßig 8 Stunden gilt als 1.0 Fehltag.

- (5) <sup>1</sup>Das Ausbildungstertial kann nur in Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt hälftig gesplittet werden. <sup>2</sup>Die Mindestaufenthaltsdauer von acht Wochen im Ausland (Vollzeit) ist zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Der Studierende kann bei entsprechendem Freizeitausgleich und unter ärztlicher Anleitung im Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt werden. <sup>2</sup>Der Rahmen solcher Dienste sollte monatlich nicht mehr als vier Nachtdienste und einen Wochenenddienst umfassen.
- (7) Der Unterricht und die zur Ausbildung gehörende Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen sind regelmäßiger Bestandteil der wöchentlichen Ausbildungszeit.
- (8) Wird ein Fachgebiet an einer Klinik oder an einem Institut durch mehrere spezialisierte Abteilungen repräsentiert, so ist sicherzustellen, dass der Studierende mindestens zwei dieser Abteilungen angemessen kennen lernt.
- (9) <sup>1</sup>Während des Praktischen Jahres durchlaufen Studierenden eine insgesamt dreitägige Ausbildung in den Fächern Klinische Chemie, Pathologie sowie Medizinische Mikrobiologie und Hygiene zur Vertiefung des klinisch-diagnostischen Verständnisses und der labormedizinischen Kenntnis. <sup>2</sup>Die Ausbildung findet im Regelfall während des ersten Tertials des Praktischen Jahres statt.

## § 26

### Zulassung zum Praktischen Jahr

- (1) <sup>1</sup>Das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der ÄAppO beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Praktischen Jahr setzt voraus, dass der schriftliche Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bestanden wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praktischen Jahr erfolgt im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. <sup>2</sup>Anmeldefrist ist jeweils der 15. Dezember oder 15. Mai eines Jahres. <sup>3</sup>Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes ist unter Verwendung des dort erhältlichen Formblatts bis spätestens 15. Dezember für den Beginn des Praktischen Jahres im Mai des folgenden Jahres und bis spätestens 15. Mai für den Beginn des Praktischen Jahres im November desselben Jahres beim Studiendekanat der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg einzureichen. <sup>4</sup>Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Leistungsnachweise oder eine PJ-Reifebescheinigung oder die Zulassung/Ladung zum bzw. das Zeugnis über den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorzulegen. <sup>5</sup>Externe Bewerber auf PJ-Plätze der Universität Regensburg bewerben sich mit den aktuellen, im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- (3) Bei der Anmeldung zum Praktischen Jahr hat der Studierende außerdem nachzuweisen, dass er in jedem, in Regensburg zurückgelegten klinischen Studienjahr am Progress Test Medizin teilgenommen hat.

- (4) Möchten Studierende einen Teil des Praktischen Jahrs an einem Lehrkrankenhaus einer anderen Universität oder im Ausland ableisten (PJ-Mobilität), so müssen Sie dies im Zulassungsantrag angeben.
- (5) <sup>1</sup>Im Antrag auf Zuteilung eines PJ-Platzes gibt der Studierende eine Präferenz sowohl für die Reihenfolge der Tertiale, als auch für die gewünschten Ausbildungsorte an. <sup>2</sup>Für die Ausbildungsorte können mehrere Wünsche in einer Rangfolge angegeben werden. <sup>3</sup>Hierbei gelten jeweils die an erster Stelle benannten Alternativen als Hauptantrag, die weiteren Alternativen, in der angegebenen Reihenfolge, als Hilfsanträge.

## **§ 27 Wahlfach**

- (1) In seinem Zuteilungsantrag hat der Studierende das von ihm gewählte Wahlfach und den zur Ableistung des Wahlfaches gewählten Ausbildungsort anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Der Studierende kann in seinem Zuteilungsantrag mehrere Wahlfächer und mehrere Ausbildungsorte in einer Rangfolge benennen. <sup>2</sup>Die Regelungen in § 26 Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>An anderen Universitäten und deren Lehrkrankenhäusern können nur Wahlfächer gewählt werden, die an der Universität Regensburg geprüft werden können. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen ist mit dem Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte im Auftrag der Regierung von Oberbayern an der Universität Regensburg rechtzeitig vor Belegung des Wahlfachs Rücksprache zu halten.

## **§ 28 Begrenzung der Ausbildungskapazität in den Wahlfächern**

<sup>1</sup>In den nachfolgend genannten Wahlfächern ist die Zahl der Ausbildungsplätze bezogen auf das Tertial begrenzt. <sup>2</sup>Die Festlegung der entsprechenden Kapazitäten ist Anlage 2 zu dieser Ordnung zu entnehmen.

Allgemeinmedizin	Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
Anästhesiologie	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Augenheilkunde	Neurochirurgie
Dermatologie	Neurologie
Diagnostische Radiologie	Nuklearmedizin
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Orthopädie
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	Pathologie
Herz-Thorax-Chirurgie	Plastische Chirurgie

Humangenetik	Psychiatrie und Psychotherapie
Kinder- und Jugendpsychiatrie	Strahlentherapie
Kinderheilkunde	Urologie
Laboratoriums- und Transfusionsmedizin	

## § 29

### Akademische Lehrkrankenhäuser und Akademische Lehrpraxen

- (1) Die Akademischen Lehrkrankenhäuser der Universität Regensburg halten ergänzend je Tertial Ausbildungsplätze bereit.
- (2) <sup>1</sup>Diese Ausbildungsplätze sind für die Wahlfächer in den Fächern nach § 28 beschränkt. <sup>2</sup>Die jeweils verfügbaren PJ – Plätze an den Akademischen Lehrkrankenhäusern werden von der Kommission Lehre der Fakultät festgelegt und als Anlage 3 dieser Ordnung bekannt gemacht.
- (3) Die Akademischen Lehrpraxen nach Anlage 4 dieser Ordnung halten die benötigten Ausbildungsplätze für die Studierenden im Praktischen Jahr bereit, die als drittes Fach Allgemeinmedizin wählen (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 dieser Ordnung).

## § 30

### Platzverteilung

- (1) Die Verteilung der Ausbildungsplätze richtet sich nach den Anträgen der Studierenden und erfolgt auf Ausbildungsplätze des Universitätsklinikums und der assoziierten Lehrstühle sowie der Akademischen Lehrkrankenhäuser
- (2) <sup>1</sup>Wird bei der Verteilung der Wahlfachplätze eine Rangfolge erforderlich, so entscheidet der Fachvertreter nach den bisherigen Studienleistungen im beantragten Wahlfach. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zur Ableistung des Praktischen Jahres können vom Studierenden Ortsanträge gestellt werden. <sup>2</sup>Ortsanträge sind zu begründen und ihnen entscheidungsrelevante Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Ortsanträge trifft der Dekan oder die Kommission Lehre der Fakultät nach billigem Ermessen. <sup>4</sup>Das Los entscheidet über die Verteilung der Ausbildungsorte, falls eine Rangfolge erforderlich wird.
- (4) <sup>1</sup>Der Dekan entscheidet über die zeitliche Reihenfolge, in der die Fächer Innere Medizin, Chirurgie und das Wahlfach abzuleisten sind. <sup>2</sup>Getroffene Regelungen hinsichtlich im Ausland zurück zu legender Ausbildungszeiten sollen dabei berücksichtigt werden.

## VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

## § 31

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin an der Universität Regensburg vom 5. März 2009 und die Satzung der Universität Regensburg über die Zulassung von Studenten der Medizin der Universität Regensburg zur Praktischen Ausbildung in den Krankenanstalten vom 1. Juni 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Oktober 2013 sowie der Genehmigungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16. Dezember 2013 und des Präsidenten vom 13. Mai 2014.

Regensburg, den 13. Mai 2014  
Universität Regensburg  
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2014 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2014.

# Anlagen

## Anlage 1a zu § 2 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin

Übersicht der Fächer des Regelcurriculums neu (für Studierende, die ab dem 01.10.2013 das klinische Studium beginnen)

Fach	klin. Semester					
	1	2	3	4	5	6
Allgemeinmedizin					x	
Anästhesiologie			x			
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin						x
Augenheilkunde					x	
Chirurgie	x	x	x	x	x	x
Dermatologie, Venerologie					x	
Frauenheilkunde, Geburtshilfe					x	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde					x	
Humangenetik		x				
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	x					
Innere Medizin	x	x	x	x	x	x
Kinderheilkunde						x
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	x					
Neurologie			x			
Orthopädie						x
Pathologie	x					
Pharmakologie, Toxikologie		x	x			
Psychiatrie und Psychotherapie			x			
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie			x			
Rechtsmedizin			x			
Urologie					x	
Wahlfach	x*	x*	x*	x*	x*	x*
<b>Fächerübergreifende Leistungsnachweise**</b>						
Klinisch-Theoretische Grundlagen	x					
Nervenheilkunde			x			
Klinische Medizin	x	x	x	x	x	x
<b>Querschnittsbereiche</b>						
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik				x		
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin		x				
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen		x				
Infektiologie, Immunologie					x	
Klinisch-pathologische Konferenz					x	x

**Anlage 1a zu § 2 Ziff. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin**  
Übersicht der Fächer des Regelcurriculums(Fortsetzung)

Fach	klin. Semester					
	1	2	3	4	5	6
<b>Querschnittsbereiche (Fortsetzung)</b>						
Klinische Umweltmedizin		x				
Medizin des Alterns und des alten Menschen						x
Notfallmedizin		x				
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie					x	x
Prävention, Gesundheitsförderung			x			
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz		x				
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren			x			
Palliativmedizin					x	
Schmerzmedizin						x
* = in einzelnen Wahlfächern muss zur Teilnahme ein bestimmtes Fachsemester erreicht sein ** = Zusammensetzung der Fächer mit fachübergreifenden Leistungsnachweisen siehe § 2 Abs. 3 Satz 3						

**Anlage 1b zu § 2 Ziff. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin**

Übersicht der Fächer des Regelcurriculums alt (für Studierende, die vor dem 01.10.2013 das klinische Studium begonnen haben)

Fach	klin. Semester					
	1	2	3	4	5	6
Allgemeinmedizin					X	
Anästhesiologie			X			
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin				X		
Augenheilkunde						X
Chirurgie	X	X	X	X	X	X
Dermatologie, Venerologie					X	
Frauenheilkunde, Geburtshilfe					X	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde						X
Humangenetik		X				
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	X					
Innere Medizin	X	X	X	X	X	X
Kinderheilkunde						X
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		X				
Neurologie				X		
Orthopädie			X			
Pathologie	X					
Pharmakologie, Toxikologie		X				
Psychiatrie und Psychotherapie				X		
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie			X			
Rechtsmedizin					X	
Urologie					X	
Wahlfach	X*	X*	X*	X*	X*	X*
<b>Fächerübergreifende Leistungsnachweise**</b>						
Klinisch-Theoretische Grundlagen	X	X				
Nervenheilkunde			X	X		
Klinische Medizin	X	X	X	X	X	X
<b>Querschnittsbereiche</b>						
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik			X			
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin				X		
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen				X		
Infektiologie, Immunologie				X		
Klinisch-pathologische Konferenz						X

**Anlage 1b zu § 2 Ziff. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin**  
Übersicht der Fächer des Regelcurriculums(Fortsetzung)

Fach	klin. Semester					
	1	2	3	4	5	6
<b>Querschnittsbereiche (Fortsetzung)</b>						
<b>Klinische Umweltmedizin</b>			x			
<b>Medizin des Alterns und des alten Menschen</b>					x	
<b>Notfallmedizin</b>					x	
<b>Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie</b>						x
<b>Prävention, Gesundheitsförderung</b>			x			
<b>Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz</b>						x
<b>Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren</b>				x		
<b>Palliativmedizin</b>				X		
*=-in einzelnen Wahlfächern muss zur Teilnahme ein bestimmtes Fachsemester erreicht sein **=Zusammensetzung der Fächer mit fachübergreifenden Leistungsnachweisen siehe § 2 Abs. 3 Satz 3						

## Anlage 2 zu § 28 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin - Wahlfachkapazitäten

Die Kapazitäten der Wahlfächer für das Praktische Jahr sind wie folgt festgelegt:

- Allgemeinmedizin	gemäß gesetzlicher Regelung
- Anästhesiologie	16
- Augenheilkunde	7
- Dermatologie	7
- Diagnostische Radiologie	4
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	12
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	3
- Herz-Thorax-Chirurgie	10
- Humangenetik	2
- Kinder- und Jugendpsychiatrie	5
- Kinderheilkunde	8
- Laboratoriums- und Transfusionsmedizin	3
- Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	4
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	4
- Neurochirurgie	6
- Neurologie	10
- Nuklearmedizin	1
- Orthopädie	7
- Pathologie	3
- Plastische Chirurgie	2
- Psychiatrie und Psychotherapie	8
- Strahlentherapie	2
- Urologie	8

## Anlage 3 zu § 29 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin

### Externe Lehreinrichtungen

Verzeichnis der Akad. Lehrkrankenhäuser nach Fachgebiet

Fachgebiet	Ort	Krankenhaus	PJ-Plätze (max.)
Anästhesiologie	Amberg	St. Marien, Amberg	2
	Weiden	Klinikum Weiden	3
	Eggenfelden	Rottal-Inn Kliniken	2
	Regensburg	Caritas Krankenhaus St. Josef	2
	Passau	Klinikum Passau	3
Chirurgie	Amberg	St. Marien, Amberg	3
	Eggenfelden	Kreiskrankenhaus Eggenfelden	2
	Passau	Klinikum Passau	4
	Regensburg	Barmh. Brüder Regensburg	8
	Regensburg	Caritas Krankenhaus St. Josef	7
	Weiden	Klinikum Weiden	3
Frauenheilkunde	Amberg	St. Marien, Amberg	2
	Passau	Klinikum Passau	2
Innere Medizin	Weiden	Klinikum Weiden	3
	Amberg	St. Marien, Amberg	3
	Eggenfelden	Rottal-Inn Kliniken	2
	Kelheim	Goldberg Klinik	3
	Passau	Klinikum Passau	6

Fachgebiet	Ort	Krankenhaus	PJ-Plätze (max.)
Innere Medizin (Fortsetzung)	Regensburg	Barmh. Brüder Regensburg	8
	Regensburg	Caritas Krankenhaus St. Josef	3
	Bogen	Klinik Bogen	2
Kinderheilkunde	Amberg	St. Marien, Amberg	2
	Weiden	Klinikum Weiden	2
Neurologie	Passau	Klinikum Passau	2
	Weiden	Klinikum Weiden	3
Plastische, Hand- und Wieder- herstellungs- chirurgie	Regensburg	Caritas Krankenhaus St. Josef	2
Urologie	Amberg	St. Marien, Amberg	2
	Weiden	Klinikum Weiden	2
Diagnostische Radiologie	Regensburg	Barmherzige Brüder	1

## Anlage 4 zu § 29 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin

Verzeichnis der Akad. Lehrpraxen Allgemeinmedizin (Stand: Juni 2013)

Praxisinhaber	Straße	Ort
Bauer, Franz, Dr.	Ringstr. 9	Neumarkt
Braun, Michael; Dr.	Talstraße 7	Nittendorf
Rauscher, Carl; Dr.	Isarstraße 2	Regensburg
Mögele, Manfred, Dr.	Prüfeningerstr. 109a	Regensburg
Hofmann, Horst, Dr.	Regensburger Str. 24	Burglengenfeld
Seubert, Thomas, Dr.	Römerstr. 41	Bad Abbach
Schwindl, Georg, Dr.	Nunzenriederstr. 2	Oberviechtach
Stigler, Alfons, Dr.	Finkenstr. 4	Kelheim